

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.166 vom 17. Juli 2024

AG Verwaltungsgericht, 2024-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.166

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.166 du 17 juillet 2024

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.166 del 17 luglio 2024

Erwägungen

E. 3

Gegen den Gemeinderatsbeschluss erhob A. _____ mit Eingabe vom

E. 4

Mai 2023 aufgehoben und die Vorinstanz angewiesen zu prüfen, ob die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen einer Rückzahlungspflicht erfüllt sind. Aus dem Rückweisungsentscheid lässt sich nicht direkt darauf schliessen, dass der neue Entscheid zeitlich vorrangig ergehen müsste. Immerhin erscheint indessen wesentlich, dass von der Einreichung der Beschwerde bei der Beschwerdestelle SPG bis zum Rückweisungsentscheid des Verwaltungsgerichts bereits über ein Jahr vergangen war und sich in- sofern eine Priorisierung des Verfahrens aufdrängte. Hinzu kommt, dass der umstrittene Betrag bereits im Februar 2022 vom Zweckkonto des Beschwerdeführers abgebucht worden war.

E. 4.1

Wie die Beschwerdegegnerin zurecht anmerkt, ist nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts die vorgängige Abmahnung keine Eintretensvoraussetzung der Rechtsverzögerungsbeschwerde. Die unterbliebene Anzeige von Verfahrensfehlern ist aber unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zu würdigen (AGVE 2013, S. 355 ff., Erw. 2.6). Das Verwaltungsgericht erwog im zitierten Urteil, der Beschleunigungsgrundsatz richte sich in erster Linie an die Gerichte und Behörden. Sie hätten unaufgefordert für ein zielgerichtetes Verfahren zu sorgen. Das Verhalten eines Beschwerdeführers könne jedoch bei der Beurteilung, ob eine Rechtsverzögerung vorliege oder nicht, gewürdigt werden. Es gehöre nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu den Pflichten eines Privaten, im Rahmen der prozessualen Sorgfaltspflicht festgestellte Verfahrensmängel anzuzeigen (mit Verweis auf BGE 125 V 373, Erw. 2b und Urteil des Bundesgerichts 9C_502/2012 vom 11. Juli 2012). Eine Abmahnungspflicht treffe den Beschwerdeführer grundsätzlich jedoch nicht. Sie sei auch nicht Voraussetzung für eine Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde, da gegen die Verzögerung bzw. Verweigerung eines Entscheides ohne Vorliegen besonderer Eintretensvoraussetzungen die Beschwerde möglich sei. Dies schliesse indessen nicht aus, dass das Verhalten des Beschwerdeführers bei der materiellen Beurteilung gewürdigt werde. Vorliegend hat sich der Beschwerdeführer vor der Erhebung der Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde nicht an die Be-

- 6 - schwerdestelle SPG gewandt. Eine Erkundigung über den Stand des Verfahrens und den Zeitbedarf für den Erlass des Entscheides sowie gegebenenfalls eine Abmahnung, das Verfahren beförderlich weiterzuführen, hätten jedoch von dem Beschwerdeführer

grundsätzlich erwartet werden können. Eine vorgängige Anzeige ist in der Regel im prozessualen Interesse beider Parteien, da sie Beschwerdeführenden weiteren Aufwand und Zeitverlust aufgrund eines zusätzlichen Beschwerdeverfahrens ersparen kann und der Beschwerdeinstanz gegebenenfalls ermöglicht, eine Priorisierung vorzunehmen und zeitnah zu entscheiden. Dass der Beschwerdeführer beim Verwaltungsgericht eine Rechtsverzögerung/-verweigerung rügt, ohne sich vorgängig an die Beschwerdestelle SPG gewandt zu haben, ist im Rahmen der Beurteilung zu berücksichtigen und spricht tendenziell gegen ein Fehlverhalten der Behörde.

E. 4.2

Sozialhilfesachen sind grundsätzlich beförderlich zu behandeln. Damit verbundene Fragen der Existenzsicherung bedingen regelmässig umgehende Entscheide über die Ausrichtung der materiellen Hilfe. Dies bedeutet jedoch nicht, dass in allen Angelegenheiten mit der gleichen Dringlichkeit zu verfahren ist. Gerade im Bereich der Rückerstattung von Sozialhilfe besteht aus Sicht der unterstützten Person regelmässig keine Notwendigkeit für eine Verfahrensbeschleunigung. Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 24. Oktober 2023 (WBE.2023.207) wurde der Entscheid der Beschwerdestelle SPG vom

E. 4.3

Für die Fallbearbeitung muss der Vorinstanz genügend Zeit zur Verfügung stehen, damit die relevanten Sachverhalts- und Rechtsfragen sorgfältig abgeklärt werden können. Im vorliegenden Fall ist jedoch nicht ersichtlich und wird von der Vorinstanz in keiner Art und Weise dargetan, inwiefern sich im aktuellen Stadium des Verfahrens noch aufwändige Sachverhalts- und Rechtsfragen stellen würden. Dies gilt umso mehr, als das Verwaltungsgericht den Prüfungs- und Begründungsumfang bereits auf die Frage, ob Vorschussleistungen im Sinne von § 12 SPG vorliegen, eingeschränkt hat (vgl. WBE.2023.207, Erw. II/2). Die Komplexität des Verfahrens kann daher nur

- 7 - noch als unterdurchschnittlich betrachtet werden. Darüber hinaus bringt die Vorinstanz auch sonst keine Gründe vor (z.B. besonders hohe Arbeitslast, Ausfälle von Mitarbeitenden oder dergleichen), welche die Verfahrensdauer von über einem halben Jahr seit dem Rückweisungsentscheid zu rechtfertigen vermöchten. Es geht nicht an, dass eine Behörde eine monatelange Untätigkeit nur damit begründen will, dass der Beschwerdeführer nie reklamiert und eine Verfahrensbeschleunigung verlangt habe.

E. 5

Insgesamt ergibt sich, dass im vorliegenden Fall die Verfahrensdauer seit dem Rückweisungsentscheid als zu lang qualifiziert werden muss. Entsprechend ist – obwohl der Beschwerdeführer gegenüber der Vorinstanz nie vorstellig wurde – die Beschwerde gutzuheissen und eine Rechtsverzögerung zu bejahen. Die Beschwerdestelle SPG ist anzuhalten, zeitnah den Beschwerdeentscheid in der Sache zu treffen. III. 1. Die Verfahrenskosten werden im Beschwerdeverfahren in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Den Behörden werden Verfahrenskosten nur auferlegt, wenn sie schwerwiegende Verfahrensmängel begangen oder willkürlich entschieden haben (§ 31 Abs. 2 VRPG). Entsprechend dem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer keine Verfahrenskosten zu tragen. Die Voraussetzungen, um die Kosten der Vorinstanz aufzuerlegen, sind nicht erfüllt. Die verwaltungsgerichtlichen Kosten gehen daher zu Lasten des Kantons. 2. Parteikosten sind nicht zu ersetzen (vgl. § 29 i.V.m. § 32 Abs. 2 VRPG). Das Verwaltungsgericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Rechtsverzögerungsbeschwerde wird festgestellt, dass das Verfahren BE.2022.110 durch die Beschwerdestelle SPG ungebührlich verzögert wurde. Diese wird angewiesen, das Verfahren beförderlich zu behandeln und zeitnah einen Entscheid in der Sache zu erlassen. 2. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Kantons.

- 8 - 3. Es werden keine Parteikosten ersetzt. Zustellung an: den Beschwerdeführer das DGS, Beschwerdestelle SPG den Gemeinderat Q._____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonaalem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, Schwei- zerhofquai, 6004 Luzern, angefochten werden. Die Frist steht still vom

E. 7

Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005). Aarau, 17. Juli 2024 Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 3. Kammer
Vorsitz: Gerichtsschreiber i.V. Michel C. Müller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.